

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über den Schutz von Bäumen auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), und den §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022 in Verbindung mit §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über den Schutz von Bäumen auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden (Baumschutzsatzung) beschlossen:

#### **Art. 1**

Nach § 8 wird § 8 a Umsatzsteuer eingefügt und erhält folgende Fassung:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Ersatzzahlungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Ersatzzahlungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### **Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Baden-Baden, 30.12.2022

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG), der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Naturschutzgesetz und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.